

**2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg zur Umlage der
Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und
„Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020
– 2. Änderungssatzung zur Gewässerunterhaltungsumlagesatzung –**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 05.12.2024 die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“ – 2. Änderungssatzung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung - beschlossen:

Art. I - Satzungsänderung

Nach § 7b wird folgender § 7c angefügt:

**„§ 7c
Umlagesatz ab 2023**

- (1) Die Umlagesätze gem. § 7b gelten auch für die Folgejahre ab 2023, soweit keine andere Festsetzung in dieser Satzung erfolgt.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.“

Art. II – In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2024

gez.
Stark
Bürgermeister

(Dienstsiegel)